

Beim Besuch des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Hannover hob Niedersachsens Finanzminister *Gerald Heere* die große Bedeutung der Steuerehrlichkeit und der effektiven Durchsetzung des Steuerrechts hervor. „Es darf bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht das Gefühl aufkommen, dass der Ehrliche am Ende der Dumme ist. Steuern werden nur dann bereitwillig gezahlt, wenn es dem Staat gelingt, diejenigen, die sich ihrer Steuerpflicht entziehen, aufzuspüren und dafür zu belangen“, sagte *Heere*. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Hannover tätig. 574 Fahndungsprüfungen wurden im Jahr 2022 durchgeführt. Bestandskräftige Mehrsteuern von ca. 38,5 Mio. Euro und 459 Strafverfahren waren die Folge. Bezogen auf die letzten fünf Jahre wurden in Niedersachsen 10 500 Prüfungen durchgeführt. Das Mehrergebnis betrug 1,3 Mrd. Euro. „Die Zahlen belegen eindrucksvoll, wie erfolgreich Niedersachsen in diesem Bereich ist. Mein Dank gilt deshalb den Prüferinnen und Prüfern und natürlich auch all den anderen Kolleginnen und Kollegen in den Fahndungsämtern“, so *Heere*. Festzustellen sei aber, dass der stetig steigenden Zahl von Fällen, die immer komplexer und internationaler seien, ein sinkender Personalbestand gegenüberstünde, da die Personalsituation in der Steuerverwaltung sehr angespannt sei. Um für etwas Linderung zu sorgen, sollen 45 zusätzliche Nachwuchskräfte im diesjährigen Ausbildungsjahrgang eingestellt werden, um die Ausbildungskapazitäten der Steuerakademie in Rinteln auszuschöpfen. Er hob auch die Nutzung der Künstlichen Intelligenz durch die Steuerverwaltung hervor. Innovative Wege seien notwendig, um gegen Steuerhinterziehung und missbräuchliche Steuergestaltung vorzugehen. Als erfolgversprechend habe sich die Forschungs Kooperation Tax Defence Analytics (TaDeA) mit der Carl-von-Osietzky-Universität Oldenburg erwiesen. Dabei handele es sich um eine hochgradig automatisierte Datenintegrations- und Analyse-Plattform, die bei der Prüfungsvorbereitung und Fallauswahl unterstützt. „Einfach gesagt: Die Chance, die ‚Richtigen‘ zu erwischen, steigt dadurch spürbar – und das ist sehr gut“, sagte der Finanzminister.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Ausnahmen von der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. I – Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen im Rahmen der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes

Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auf die Vermietung auf Dauer eingebauter Vorrichtungen und Maschinen keine Anwendung findet, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung der Verpachtung eines Gebäudes ist, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. I dieser Richtlinie steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht wird, und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.

EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-516/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1109-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Beihilferecht – Prüfungsmaßstab für einen selektiven Vorteil im Steuerrecht – Steuervorbescheid – Fehler in der Rechtsanwendung zugunsten des Steuerpflichtigen als selektiver Vorteil – Schachtelprivileg und verdeckte Gewinnausschüttung – ungeschriebenes Korrespondenzprinzip

1. Das Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2021, Luxemburg u. a./Kommission (T-516/18 und T-525/18, EU:T:2021:251), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss (EU) 2019/421 der Kommission vom 20. Juni 2018 über die von Luxemburg durchgeführte staatliche Beihilfe SA.44888

(2016/C) (ex 2016/NN) zugunsten von Engie (ABl. 2019, L 78, S. 1) wird für nichtig erklärt.

3. [...]

GAin Kokott, Schlussanträge vom 4.5.2023 – C-454/21 P und C-451/21 P

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1109-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Schuhen mit Oberteil aus Leder aus der Volksrepublik China und Vietnam

1. Soweit die VO 1472/2006 und die DVO 1294/2009 durch den EuGH für ungültig erklärt wurden, weil die Europäische Kommission nicht über die Anträge einzelner ausführender Hersteller auf Marktwirtschafts- und individuelle Behandlung entschieden hatte, war die Europäische Kommission berechtigt, das Antidumpingverfahren wiederaufzunehmen, die Prüfung der Anträge nachzuholen und neue Antidumpingzollverordnungen zu erlassen. Die aufgrund der VO 1472/2006 und der DVO 1294/2009 entrichteten Abgaben blieben daher gesetzlich geschuldet i. S. von Art. 236 Abs. 1 ZK.

2. Eine nochmalige Mitteilung des festzusetzenden Antidumpingzolls ist nach Erlass der neuen Antidumpingzollverordnungen (DVO 2016/1647 und DVO 2016/2257) nicht erforderlich, weil die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Antidumpingzolls nicht vollständig entfallen war, die Europäische Kommission gemäß Art. 266 AEUV zur Umsetzung des EuGH-Urteils verpflichtet war und die Höhe des Antidumpingzollsatzes auch nach nochmaliger Prüfung durch die Europäische Kommission unverändert geblieben ist.

BFH, Urteil vom 13.12.2022 – VII R 13/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1109-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Allgemeine Leistungsklage des Jobcenters gegen die Familienkasse wegen Erstattung

1. Erstattungsansprüche des Jobcenters nach § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. §§ 102 bis 105 SGB X sind mit der allgemeinen Leistungsklage geltend zu machen, da zwischen den Leistungsträgern kein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht.

2. Für die Monate, in denen die Familienkasse rechtzeitig geleistet hat, scheidet ein Erstattungsanspruch des Jobcenters aus (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, Senatsurteil vom 02.06.2022 – III R 9/21, BFHE 277, 294, BStBl II 2022, 840).

3. Ein Erstattungsanspruch ist außerdem ausgeschlossen, wenn die Familienkasse selbst geleistet hat, bevor sie von der Leistung des Jobcenters Kenntnis erlangt hat (Bestätigung der Senatsrechtsprechung, Senatsurteil vom 2.6.2022 – III R 9/21, BFHE 277, 294, BStBl II 2022, 840).

4. Im Fall des § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB X hat die Familienkasse von der Leistung des Jobcenters Kenntnis erlangt, sobald eine entsprechende Mitteilung unter der eigens für Erstattungsanträge eingerichteten Funktionsadresse der Familienkasse eingegangen ist.

5. Organisatorische Entscheidungen der Familienkasse, die dazu führen, dass dem für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds zuständigen Sachbearbeiter eine in den Geschäftsbereich gelangte Information nicht bekannt